



Kassel, den 16.10.2020

Übersicht aller wichtiger Regelungen

des schul- und horteigenen Hygieneplans 6.0 des Standortes Königstor

- Wo immer möglich, sollte ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Alle Personen (Kinder, Eltern, Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen, Ganztagsmitarbeiterinnen, Hortkräfte, Reinigungskräfte, Verwaltungsangestellte, Handwerker u.a.) tragen ab Betreten des Schulgeländes (Schulhof) eine Mund-Nase-Bedeckung¹.
- Alle Personen tragen im Schulgebäude eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Die Kinder tragen ihre Mund-Nase-Bedeckung mit einem leicht durchzureißenden Band um den Hals.
- Die Eltern verabschieden sich morgens von ihren Kindern am Schultor.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen selbstständig zu ihren Klassenräumen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m wird im Unterricht der konstanten Lerngruppe aufgehoben.
- In der konstanten Lerngruppe (Klasse) kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- Vor dem Unterricht, nach der Pause, nach dem Toilettengang, vor dem Mittagessen, im Ganztage und in der Hort-Zeit waschen sich die Schülerinnen und Schüler mit Seife für 20 bis 30 Sekunden die Hände. Soweit das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei angeleitet und beaufsichtigt.
- Direkter Körperkontakt soll vermieden werden. Keine Umarmungen, keine Berührungen und kein Händeschütteln.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette.

¹ Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine Mund-Nase-Bedeckung. Alle Personen, für welche nachweislich aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich ist, müssen ein ärztliches Attest (im Original in Papierform) vorlegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein.

- Türklinken sollen mit dem Ellenbogen benutzt werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Die Innenseite der Mund-Nase-Bedeckung wird nicht berührt.
- Auf dem Schulhof wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Pausen angeordnet.
- Beim Gang auf die Toilette wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet.
- Im Ganztage (bis 14:30 Uhr) verbleiben die Schülerinnen und Schüler in der konstanten Lerngruppe (Klasse).
- In der Hort-Zeit (14:30 bis 17:00 Uhr) kommt es je nach Personalschlüssel zu einer Zusammenlegung einzelner Lerngruppen (Klassen) aus dem Vormittag.
- In der Ganztags- und Hort-Zeit haben die konstanten Gruppen täglich die Möglichkeit, folgende Räume und Bereiche zu buchen: Rollenspielraum, Königscafé, Spielzimmer, Bewegungsraum, PC-Raum, Chill-Raum, Lesestube, Kreativraum und Schulhof.
- In den konstanten Gruppen in Ganztage und Hort kann auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- Die Kinder einer Klasse essen zusammen an ihren Klassentischen.
- Die Kinder bringen zum Mittagessen ihre Trinkflasche mit. Die Eltern beschriften die Trinkflasche mit dem Namen ihres Kindes. Die Trinkflaschen werden bei Bedarf vom Personal aufgefüllt.
- Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen der Schule nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen (siehe Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten).
- Schülerinnen und Schüler gehen in Quarantäne, wenn sie sich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert haben. Das Gesundheitsamt teilt die Dauer der Maßnahme individuell mit.
- Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstands aufgrund einer möglichen Infektion mit

SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen. Das Fehlen gilt als entschuldigt.

- Im Falle einer akuten Erkrankung im Präsenzunterricht und im Ganzttag/Hort werden die Eltern informiert. Die Schülerinnen und Schüler müssen abgeholt werden. Die Schülerinnen und Schüler warten in einem separaten Raum (Raum 206) auf ihre Eltern (siehe „Ablaufplan im Verdachtsfall einer Covid-19-Erkrankung“). Es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.
- Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig. Die Eltern legen der Schule eine schriftliche Bestätigung vor, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme am Unterricht wieder möglich ist. Dazu wird das entsprechende Formular verwendet (siehe Anhang „Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“).
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund COVID 19-typischer Symptome (Fieber, trockener Husten, Geruchs- und Geschmacksverlust) getestet wurden, bleiben solange zu Hause, bis das Ergebnis vorliegt. Den Eltern empfehlen wir auf die Teilnahme an Elternabenden zu verzichten und die Schulmaterialien im Abholbereich der Schule (Königstor 58) abzuholen. Die Geschwister des Kindes, das getestet wurde, dürfen ebenso nicht in die Schule und den Ganzttag/Hort kommen, bis das Ergebnis vorliegt.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort sowohl im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen als auch im Ganzttag und Hort beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.²

² In diesem Fall kontaktieren die Eltern die Klassenleitung und sprechen über die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

- Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die ärztliche Bescheinigung muss alle drei Monate erneuert werden. Die Befreiung von der Präsenzplicht wird von der Schule dokumentiert.
- Bei Befürchtungen in Bezug auf Vorerkrankungen des Kindes oder im Umgang mit Covid-19 haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind von der Teilnahme am Hort und Ganzttag zu befreien. Die Befreiung erfolgt in schriftlicher Form³.
- Eintägige Ausflüge, Unterrichtsgänge, Wandertage und Projektstage können durchgeführt werden.
- Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Schulische Veranstaltungen (Elternabende u.a.) sind unter Beachtung der Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene erlaubt. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Mund-Nase-Bedeckungen müssen getragen werden.
- Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Aus diesem Grund nimmt pro Familie nur eine Person an einem Elternabend oder einer Informationsveranstaltung teil.
- Eltern informieren die Klassenleitungen über Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen).
- Die Klassenräume⁴ sollen mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden (Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten).

³ Eine Befreiung vom Hort und Ganzttag erfolgt auf Freiwilligkeit. Die Kosten für Hort und Mittagessen werden nicht erstattet und sind von den Erziehungsberechtigten weiterhin zu tragen.

⁴ Diese Maßnahme bezieht sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume (z.B. auch Fachräume, Ganztagsräume, Mensa, Lehrerzimmer, Sekretariat und Aula). Klassen, Fach- und Ganztagsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich Kinder anderer Klassen dort aufgehalten haben. Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der

- Die Fachräume (Musikraum, PC-Raum, Lesestube) dürfen genutzt werden, müssen aber entsprechend der neuen Regelung regelmäßig gelüftet werden (Stoß- bzw. Querlüftung).